

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

85

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 13. JAN. 2010
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuchsdossier der Einwohnergemeinde Ausserberg vom 30. Juli 2009, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung von Ausserberg am 24. April 2009 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung (Wohn- und Gewerbezone "Alpja" / Zone öffentliche Bauten "Chänibodo") und des Bau- und Zonenreglements (Art. 83 BZR) zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage des Revisionsentwurfs im Amtsblatt Nr. 12 vom 20. März 2009;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ausserberg vom 24. April 2009, womit die unterbreiteten Teilrevisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2009;

Eingesehen das Homologationsgesuch vom 30. Juli 2009;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 7. Dezember 2009, womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 14. Dezember 2009, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ausserberg am 24. April 2009 beschlossenen Teilrevisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements (Wohn- und Gewerbezone "Alpja" / Zone öffentliche Bauten "Chänilbodo"; Art. 83 BZR) die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ausserberg am 24. April 2009 beschlossenen Teilrevisionen der Nutzungsplanung (Wohn- und Gewerbezone "Alpja" / Zone öffentliche Bauten "Chänilbodo") und des Bau- und Zonenreglements (Art. 83 BZR) werden homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--
Gesundheitsstempel Fr. 5--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER



Verteiler:

6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI

ANHANG

ARTIKEL BAU- UND ZONENREGLEMENT

Art. 83 Wohnzone W3 / Wohn- und Gewerbezone WG3

a) allgemeine Bestimmungen

- Nutzungsart: Die Zone ist für Wohnzwecke bestimmt, kleinere Gewerbebetriebe, die nicht stören, sind gestattet. In der Wohn- und Gewerbezone sind auch mässig störende Betriebe zugelassen.
- Bauweise: offen, sowie doppel- und dreiteilige Häusergruppen in Gebäudelänge und Dachform gestaffelt, max. Gebäudelänge 15 m
- Baumaterial: ortsübliche Materialien
- Geschosszahl: max. 3 Vollgeschosse
- Gebäudehöhe: max. 11.50 m
- Grenzabstände: kleiner Grenzabstand: 1/3 der Fassadenhöhe, mind. jedoch 3.00 m von jedem Punkt der Fassade aus gemessen
grosser Grenzabstand: 70% der Fassadenhöhe, mind. jedoch 5.00 m
- Ausnutzung: AZ = 0.5

Lärmempfindlichkeitsstufe: Wohnzone: ES II / Wohn- und Gewerbezone: ES III

Lärmimmissionen müssen die Grenzwerte gemäss USG/LSV einhalten.

b) besondere Bestimmungen

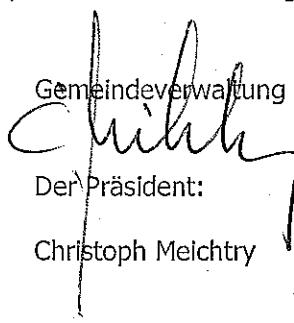
- In der Zone W3 L ist aus Gründen der Topographie und des Landschaftsschutzes das Bauen verboten. Für die Berechnung der Ausnutzungsziffer kann aber die in diese Zone fallende Grundstückfläche miteinbezogen werden.
- Höhe, Länge, Art und Weise der gewerblichen Bebauung werden vom Gemeinderat, unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen und privaten Interesses sowie der benachbarten Nutzungszone und der gewerblichen Erfordernisse, von Fall zu Fall festgesetzt.
- Die Umgebung und Bepflanzung ist Bestandteil jeder gewerblichen Baute und Anlage; der Gemeinderat kann entsprechende Anordnungen erteilen.

Vom Stadtrat genehmigt

In der Sitzung vom 13. Januar 2010

Siegelschluß: 15.01.2010

B...
D...
F...


Gemeindeverwaltung Ausserberg
Der Präsident:
Christoph Meichtry


Der Gemeindeschreiber:
Medard Heynen